

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 6. Mai 1925.)

An die am 7. Juli 1925 in Brüssel beginnende Sitzung des internationalen Rates für wissenschaftliche Forschungen werden als Vertreter des Bundes abgeordnet die Herren Professor Lugeon, Präsident der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft, und Professor Rudolf Fueter in Zürich.

An den im Juli 1925 in Cambridge stattfindenden Kongress der internationalen Vereinigung für Astronomie wird Herr Professor Wolf er, Direktor der Zürcher Sternwarte, als Vertreter des Bundes abgeordnet.

An die II. internationale Konferenz für Vereinheitlichung der Formel für starkwirkende Medikamente, die im September 1925 in Brüssel zusammentreten soll, werden als Vertreter des Bundes bezeichnet die Herren Eder, Professor der pharmazeutischen Wissenschaften an der Eidg. Technischen Hochschule, und Golaz, Apotheker in Vivis.

Als Mitglied der ärztlichen Fachprüfungskommission in Zürich wird, an Stelle des verstorbenen Herrn Professor Hedinger, gewählt: Herr Dr. Hans von Meyen bürg, ordentlicher Professor der pathologischen Anatomie in Zürich.

Herr Professor Henri Radoux, von Cremin (Waadt), wird für den Rest der laufenden Amtsperiode als Direktor der eidgenössischen Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen gewählt.

In die eidgenössische Kommission der Gottfried Keller-Stiftung werden, unter Verdankung der bisher geleisteten Dienste, für eine neue dreijährige Amtsperiode wiedergewählt die Herren: Prof. Dr. Zemp, Prof. Dr. Burckhardt, Emil Bonjour, Daniel Baud-Bovy und Giovanni Giacometti, der Erstgenannte als Präsident.

Dem Kanton St. Gallen wird an die zu Fr. 27,000 veranschlagten Kosten einer Stallbaute auf der Alp Platten, Gemeinde Pfäfers, ein Bundesbeitrag von 20 %, im Maximum Fr. 5400, bewilligt.

Der zum Honorarkonsul von Portugal in Bern ernannte Herr Dr. Alfred Turrian wird vom Bundesrat als solcher anerkannt.

Dem zum Honorarvizekonsul von Luxemburg in Lausanne ernannten Herrn Ingenieur P. Jules Elter wird das Exequatur erteilt.

(Vom 8. Mai 1925.)

Dem Kanton Zürich wird an die zu Fr. 300,000 veranschlagten Kosten der Entwässerung des Wiesen- und Mattertales in den Gemeinden Ellikon, Uesslingen und Frauenfeld, Kantone Zürich und Thurgau, ein Bundesbeitrag von 25 %, im Maximum Fr. 75,000, bewilligt.

Gesuch der Kraftwerke Brusio A.-G. in Poschiavo (KWB) um Erneuerung und Zusammenlegung der Ausfuhrbewilligungen Nr. 3 bzw. P 19 und Nr. 11 in eine einheitliche Ausfuhrbewilligung (vgl. Ausschreibung des Gesuches im Bundesblatt Nr. 31 vom 30. Juli und Nr. 32 vom 6. August sowie im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 176 vom 30. Juli und Nr. 180 vom 4. August 1924). Der Bundesrat hat nach Anhörung der eidgenössischen Kommission für Ausfuhr elektrischer Energie den KWB die
Bewilligung Nr. 79

erteilt, welche die KWB ermächtigt, elektrische Energie nach Italien, an die Società Lombarda per distribuzione di energia elettrica in Mailand (Società Lombarda) auszuführen. An die Bewilligung wurden folgende wesentliche Bedingungen geknüpft:

Die ausgeführte Leistung darf, in den bestehenden Messstationen in Campocologno und in Piattamala gemessen, **max. 36,000 Kilowatt** betragen. Die täglich ausgeführte Energiemenge darf **max. 650,000 Kilowattstunden** erreichen. In den Wintermonaten (1. Januar bis 31. März jeden Jahres) darf jedoch die insgesamt auszuführende Energiemenge **max. 45 Millionen Kilowattstunden** nicht überschreiten.

Die auszuführende Energie stammt aus den eigenen Werken der KWB. Ausnahmsweise darf, unter näher festgesetzten Bedingungen, im obigen Rahmen durch Vermittlung der Rhätischen Werke für Elektrizität A.-G. in Thuisis aus der Nordschweiz bezogene Ergänzungsenergie zur Ausfuhr gelangen.

In der Winterperiode (1. November bis 30. April jeden Jahres) haben die KWB bei Energiemangel in ihrem schweizerischen Versorgungsgebiete zunächst die Energieausfuhr ohne Aufforderung seitens der Behörden wenn nötig bis auf eine Energiemenge von **2,500,000 Kilowattstunden pro Woche** zu reduzieren. Die genannte Einschränkung der Energieausfuhr kann unter den angegebenen Verhältnissen auch jederzeit vom eidgenössischen Departement des Innern verfügt werden, ohne dass die KWB dem Bunde gegenüber einen Anspruch auf irgendwelche Entschädigung erheben können. Wird eine Einschränkung auch im Inlande notwendig, so darf diese im Inlande bis zur vertraglichen Minimallieferungsverpflichtung proportional unter keinen Umständen über die Einschränkung hinausgehen, die dem ausländischen Bezüger auferlegt wird. Die vertraglichen Minimallieferungsverpflichtungen gegenüber den inländischen Abnehmern sind vor allen andern Lieferungsverpflichtungen zu sichern.

Die Bewilligung Nr. 79 ersetzt die Bewilligungen Nr. 11 vom 27. März 1909 und P 19 vom 10. Juni 1924 (frühere Bewilligung Nr. 3 vom 13. April 1907). Sie ist gültig bis 31. Dezember 1959.

Im übrigen erfolgt die Energieausfuhr, soweit die Bewilligung nichts anderes bestimmt, auf Grund des Vertrages vom 31. Oktober 1924 zwischen den KWB und der Società Lombarda.

Die KWB werden dem eidgenössischen Amt für Wasserwirtschaft neue, mit Bezug auf diese Energieausfuhr noch abzuschliessende Verträge und temporäre Vereinbarungen sowie auch Abänderungen des bestehenden Vertrages in amtlich beglaubigter Abschrift einsenden. Dieselben bedürfen der Genehmigung durch das eidgenössische Departement des Innern.

Die von der Società Lombarda an die KWB abgegebene Erklärung, dass sie auf ihr sogenanntes Rückkaufsrecht endgültig verzichte, wenn die Ausfuhrbewilligung mit Gültigkeit bis 31. Dezember 1959 erteilt werde, gilt als Bedingung dieser Bewilligung. Auch bei und nach Ablauf der Dauer der Bewilligung darf das sogenannte Rückkaufsrecht nicht geltend gemacht werden.

Die KWB verpflichten sich, die Bestimmungen, welche die Regelung des Verhältnisses unter den Werken, welche Energie nach Italien ausführen, betreffen, in gleichem Umfange, wie diese für die anderen Werke als verbindlich erklärt werden, anzuerkennen.

Mit Bezug auf das Mess- und Kontrollverfahren und die Berichtserstattung gelten die vom eidgenössischen Departement des Innern zu erlassenden Vorschriften.

Die Frage, ob für den Bau allfälliger neuer Leitungen, die der Energieausfuhr auf Grund der Bewilligung Nr. 79 dienen, die Genehmigung erteilt und allenfalls das Expropriationsrecht hierfür in Anspruch genommen werden kann, wird durch die Erteilung der vorstehenden Bewilligung in keiner Weise präjudiziert.

Die Bewilligung Nr. 79 ist nicht übertragbar.

Die künftige Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

Wahlen.

(Vom 6. Mai 1925.)

Finanzdepartement.

Steuerverwaltung.

Kanzlist I. Klasse: Howald, Gottfried, von Thörigen, bisher Aushilfsbeamter dieser Verwaltung.

(Vom 8. Mai 1925.)

Departement des Innern.

Gesundheitsamt.

III. chemischer Assistent am Laboratorium des Gesundheitsamtes: Ruffy, Jean, diplomierter Chemiker, von Lutry.

Zolldepartement.

Zollverwaltung.

Revisionsgehilfe bei der Zollkreisdirektion in Chur: Gmür, Viktor, von Schänis, zurzeit Gehilfe I. Klasse beim Hauptzollamt St. Gallen.

Kontrollgehilfe beim Hauptzollamt des Niederlagshauses in Aarau: Haggmann, Adrian, von Gretzenbach und Basel, zurzeit Gehilfe I. Klasse bei diesem Zollamt.

Kontrollgehilfe am Hauptzollamt Genf-Bahnhof-Eilgut: Catry, François, von Bernex, zurzeit Gehilfe I. Klasse beim Frachtgutzollamt in Genf.

**Bekanntmachungen von Departementen
und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

Eidgenössische Technische Hochschule.

Die Eidgenössische Technische Hochschule hat nachfolgenden, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Studierenden auf Grund der abgelegten Prüfungen das Diplom erteilt:

Als Ingenieur-Chemiker.

Bachofner, Hans, von Zürich.

Baumann, Edwin, von Egnach (Thurgau).

Bretscher, Egon, von Zürich.

Dénériaz, Camille, von Sitten (Wallis).

Goutas, Anastasius, von Naoussa (Griechenland).

Grillet, Edouard, von Lausanne und Chardoney (Waadt).

Hauser, Karl, von Zürich.

de Jong, Johannes Jacobus, aus Holland.

Mayer, Hans, von Chur (Graubünden).

Rubli, Hans, von Dachsen (Zürich).

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1925
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.05.1925
Date	
Data	
Seite	405-408
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 379

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.